

# SCHULE PAPILLON

---

## STATUTEN

### ARTIKEL 1: NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- a) Unter dem Namen „Schule Papillon“ besteht ein Verein auf unbeschränkte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- b) Der Verein hat gemeinnützigen Charakter, verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein steht allen Bevölkerungsgruppen offen und ist konfessionell neutral.
- c) Der Sitz des Vereins befindet sich in Oftringen, Kanton Aargau.

### ARTIKEL 2: ZWECK

- a) Der Verein hat zum Zweck, individuelle Lernwege zu ermöglichen. Dies tut er insbesondere durch die Gründung und Führung einer Schule sowie durch weitere Bildungs- und Betreuungsangebote. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes alle erforderlichen Rechtsgeschäfte tätigen, wozu auch der Erwerb von Eigentum gehört. Er verfügt über die Mitgliederbeiträge, Schulgelder und über Zuwendungen sowie Erträge aller Art. Der Verein verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke und keine unternehmerischen Zwecke.
- b) Der Verein stellt die rechtlichen Grundlagen, die finanziellen Mittel, das Personal und die nötigen Räumlichkeiten am Standort bereit.
- c) Der Verein kann andere Institutionen beraten und unterstützen.

### ARTIKEL 3: MITGLIEDER

- a) Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, welche sich verpflichten, Ziel und Zweck des Vereins anzuerkennen, zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu leisten. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### ARTIKEL 4: AUFNAHME IN DEN VEREIN

- a) Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.
- b) Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

### ARTIKEL 5: AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt: Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand gemeldet werden.
- b) Ausschluss: Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Vorstand ohne Begründung ausgesprochen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Vereinsmitglied den Vereinsinteressen entgegenwirkt.
- c) Bei natürlichen Personen ferner durch Todesfall.
- d) Bei juristischen Personen ferner durch Auflösung der juristischen Person.

### ARTIKEL 6: GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

## **ARTIKEL 7: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Die Schulleitung

## **ARTIKEL 8: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden. Über weitere einzuberufende Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand. Es werden alle Mitglieder eingeladen.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in der Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstag schriftlich zugestellt wurden. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.
- d) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen, einberufen werden. Ein solches Begehren hat schriftlich, unter Angaben der Traktanden, an den Vorstand zu erfolgen.
- e) Jede ordnungsgemässe einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- f) Beschlüsse und Wahlen werden im ersten Wahlgang mittels absoluten Mehrs gefasst. Diesbezüglich wird eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen benötigt. Im zweiten Wahlgang wird mittels einfachen bzw. relativen Mehrs abgestimmt. Beim einfachen bzw. relativen Mehr gilt ein Beschluss bzw. eine Wahl als angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen vereinigt werden, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies mindestens von einem Viertel der anwesenden Mitglieder gewünscht wird. Vorbehalten bleibt Art. 18 der Statuten.
- g) In dringenden Fällen kann ausnahmsweise auch über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung genannt werden, gültig Beschluss gefasst werden, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt.
- h) Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht, Stellvertretungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt, bzw. fällt dieser oder diese den Stichentscheid.
- i) Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein.
- j) Der Vorsitz der Mitgliederversammlung hat die Präsidentin, der Präsident oder die Vizepräsidentin, der Vizepräsident. Sie / Er leitet die Mitgliederversammlung. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt. Bei Abwesenheit übernehmen deren Stellvertretenden die Funktionen.

## **ARTIKEL 9: AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.

- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidenten, der finanzverantwortlichen Person sowie der Revisionsstelle.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- f) Genehmigung des Jahresbudgets.
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm.
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- i) Änderung von Statuten.
- j) Die Beschlussfassung aller Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden.
- k) Freiwillige Auflösung des Vereins und Beschluss über die Verwendung des Liquidationserlöses.

#### **ARTIKEL 10: DER VORSTAND**

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
  - der Präsidentin/dem Präsidenten
  - der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten
  - der Kassierin/dem Kassier
- b) Mit Ausnahme der in Art. 10 lit. a hiervor erwähnten Mitgliedern des Vorstandes, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selber. Eine Ämterkumulation ist möglich.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- d) Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- e) Der Präsident oder die Präsidentin leiten die Sitzungen. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Bei Verhinderung übernehmen die Stellvertretenden die Funktionen.
- f) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin den Ausschlag. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich.
- g) Sofern kein Vorstandsmitglied mündlich Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Diesbezüglich gilt ebenfalls die einfache Stimmenmehrheit. Der Präsident bzw. die Präsidentin haben im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- h) Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst oder bezeichnet ein anderes wählbares Mitglied provisorisch in den Vorstand. Diese Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- i) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, wobei er Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen hat.

#### **ARTIKEL 11: ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

Die Vorstandsmitglieder haben eine Kollektivunterschrift zu zweien.

#### **ARTIKEL 12: AUFGABEN DES VORSTANDES**

- a) Der Vorstand vertritt den Verein und die Schule nach aussen.
- b) Der Vorstand wird jedoch eine Schulleitung einsetzen, welche die Schule, mit Blick auf den Vereinszweck gerichtet, gegen aussen vertreten wird.
- c) Der Vorstand leitet den Verein nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- d) Er behandelt und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zu Erledigung zugewiesen worden sind. Er kann, soweit gesetzlich nicht eingeschränkt, auch Vereinsmitglieder bzw. Dritte mandatieren.
- e) In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:
1. Die Aufsicht über die Geschäftsleitung bzw. Schulleitung, die Lehrpersonen, den Schulbetrieb und die Lehrpersonen.
  2. Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
  3. Die Wahl der Geschäfts- bzw. der Schulleitung.
  4. Die Festlegung von Pflichtenheften für die pädagogischen und administrativen Mitarbeitenden sowie die Genehmigung der Reglemente für die Schule.
  5. Die Aufnahme von Darlehen und Krediten.
  6. Erstellen des Budgets.
  7. Festlegung des Schulgeldes und Anpassung an die Teuerung.
  8. Die Aufsicht über die Finanzen und alle Geschäfte der Schule sowie die Beschlussfassung über die Annahme oder Ausschlagung von Legaten und Spenden.
  9. Die Erarbeitung der Traktandenliste für die Mitgliederversammlungen.
  10. Kontaktpflege mit den kantonalen Behörden und Spendern.
  11. Die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
  12. Delegation von Spezialaufgaben an Mitglieder des Vorstandes bzw. des Vereins.
  13. Die Genehmigung und Aufsicht über alle Geschäfte, die ihm von der Geschäftsleitung vorgelegt werden.

#### **ARTIKEL 13: DIE REVISORENSTELLE**

- a) Die Revisionsstelle besteht aus einer zugelassenen Revisionsgesellschaft und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- b) Der Revisionsstelle obliegt die Überprüfung der Jahresrechnung des Vereins. Sie hat zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **ARTIKEL 14: ORGANISATION**

- a) Der Verein teilt sich organisatorisch in einen Trägerverein und in die Schule auf.
- b) Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement.

#### **ARTIKEL 15: MITGLIEDERBEITRÄGE**

- a) Der Jahresbeitrag für Mitglieder des Vereins wurde von der Mitgliederversammlung wie folgt festgelegt:
1. CHF 50.00 für Einzelmitglieder
  2. CHF 80.00 für Familien
  3. CHF 200.00 für juristische Personen und Institutionen
- b) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge für Einzelmitgliedschaften und Paarmitgliedschaften können unterschiedlich sein.
- c) Familien bzw. Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder an der Schule Papillon angemeldet haben und das Schulgeld entrichten, sind automatisch auch Mitglieder des Vereins und sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags gemäss Art. 15 lit. a hiervor befreit.

#### **ARTIKEL 16: FINANZIELLES**

- a) Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:
1. Die Beiträge der Mitglieder.
  2. Der Ertrag des Vereinsvermögens.
- b) Die finanziellen Mittel der Schule bestehen im Wesentlichen aus:
1. Den Schulgeldern.
  2. Erträge aus dem Schulvermögen.
  3. Erträge aus organisierten Anlässen.
  4. Beiträge von Gönnern.
  5. Beiträge von Stiftungen.
  6. Freiwillige Zuwendungen aller Art, wie Vermächtnisse Schenkungen etc.
  7. Allfällige Zuschüsse des Kantons, der Gemeinden oder des Bundes.
  8. Beiträge von Sponsoringpartnerschaften.
  9. Fonds für finanziell schlechtgestellte Schüler und Schülerinnen.

#### **ARTIKEL 17: HAFTUNG**

Für die Schulden bzw. Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.


#### **ARTIKEL 18: AUFLÖSUNG DES VEREINS**


- a) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder daran teilnehmen.
- b) Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- c) Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist somit ausgeschlossen.

#### **ARTIKEL 19: INKRAFTTRETEN**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. Oktober 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Oftringen, 21. Oktober 2020

  
\_\_\_\_\_  
Der Präsident/Die Präsidentin

  
\_\_\_\_\_  
Der Protokollführer/Die Protokollführerin